



Entscheidinstanz: Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt

Geschäftsnummer: JI-GAZ_2013/712

Datum des Entscheids: 21. Oktober 2013

Rechtsgebiet: Zivilstandswesen

Stichwort(e): Geburten im Ausland
Eintragung im Personenstandsregister
nicht erwiesene Vaterschaft

verwendete Erlasse: Art. 23 ZStV
Art. 25 ff. IPRG

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Die im Ausland erfolgte Geburt von Kindern ausländischer Staatsangehörigkeit wird im schweizerischen Personenstandsregister beurkundet, wenn bereits Zivilstandsereignisse betreffend ihre Eltern (Vater und/oder Mutter) unabhängig deren Nationalität erfasst worden sind.

Die Beurkundung der Mutterschaft folgt dem Grundsatz *mater semper certa est*.

Die Beurkundung einer Vaterschaft im schweizerischen Personenstandsregister erfolgt, wenn das massgebliche Recht die Vaterschaft vermutet oder die Vaterschaft durch eine zuständige Behörde festgestellt oder zugesprochen wurde oder auf einer Willenskundgebung beruht.

Fehlen sowohl Anerkennung und Adoption als auch die rechtliche Grundlage für eine Vaterschaftsvermutung (kein rechtlicher Bestand der in der Schweiz geschlossenen Ehe im Geburtsland der Kinder), braucht nicht geprüft zu werden, ob eine Beurkundung mit dem schweizerischen *ordre public* vereinbar wäre.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt (Zusammenfassung):

Am **. Januar 2000 bzw. am **. Dezember 2002 gebar M. [Gesuchstellerin 1, kolumbianische Staatsangehörige] die Kinder X. und Y. [Gesuchsteller 2 und 3], die durch die Geburt in Kolumbien diese Staatsangehörigkeit bzw. die der Mutter erhielten.

Am **. Juli 2011 sprach die Gesuchstellerin 1 bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) Zürich vor und beantragte für die beiden Kinder X. und Y. je eine Hinterlassenenrente. Den Rentenanspruch begründete die Gesuchstellerin 1 damit, dass es sich beim Vater der bei-

den Kinder um einen Schweizer Bürger namens Z., geboren am **. Januar 1940, gestorben am **. Mai 2011, Bürger von Zürich, handelt. Mit diesem Z. (sel.), hat die Gesuchstellerin 1 nachweislich am **. Februar 1999 in Zürich eine Ehe geschlossen, welche mit Scheidungsurteil des Bezirksgerichts Zürich vom **. April 2006 (Rechtskraft per **. Mai 2006) wieder aufgelöst wurde.

Die Gesuchstellerin 1 wurde von der SVA Zürich zwecks Überprüfung der Personalien und zwecks Beschaffung eines Familienscheins, in dem die beiden Kinder aufgeführt sein müssen, an das Zivilstandsamt Zürich verwiesen. Das Zivilstandsamt Zürich wiederum unterbreitete die Angelegenheit zuständigkeithalber dem Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ), weil die beiden Kinder weder im Familienregister des Zivilstandsamtes Zürich, noch im schweizerischen Personenstandsregister (*Infostar*) eingetragen sind. In der Aktenüberweisung fanden sich auch die in Kolumbien ausgestellten Geburtsscheine der beiden Kinder X. und Y.

In der Folge wurden vom GAZ verschiedene Abklärungen getroffen und Akten von verschiedenen Amtsstellen beigezogen. Insbesondere wurden die von der Gesuchstellerin 1 vorgelegten Geburtsscheine durch Vertrauensanwälte der schweizerischen Vertretung in Bogota (Kolumbien) einer Echtheitsprüfung unterzogen. Das Original des Berichts der Vertrauensanwälte ist über die Schweizer beim GAZ eingegangen (eine Kopie des Berichts wurde dem GAZ vorab per E-Mail übermittelt). Auf die verschiedenen Abklärungen und den besagten Bericht wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen. An dieser Stelle ist bereits zu erwähnen, dass die Vaterschaft des verstorbenen Z. zu den Kindern X. und Y. von Anfang an nicht nur äusserst fragwürdig erschien, sondern im Laufe des Verfahrens von der Gesuchstellerin 1 selbst verneint wurde.

Die Gesuchstellerin 1 wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund der Rechts- und Aktenlage der verstorbene Z. nicht als Vater der beiden Kinder X. und Y. im schweizerischen Personenstandsregister beurkundet werden könne. Hingegen könne die Gesuchstellerin 1 als Mutter der genannten Kinder im schweizerischen Personenstandsregister beurkundet werden, zumal ihre Mutterschaft nicht weiter angezweifelt werden müsse.

Dem hielt die Gesuchstellerin 1 entgegen, dass der Bestand einer Ehe zwischen ihr und dem zwischenzeitlich verstorbenen Z. zum Zeitpunkt der Geburt der beiden Kinder X. und Y. erwiesen sei. Das im vorliegenden Fall anwendbare kolumbianische Recht sehe bei verheirateten Eltern eine Vermutung der Abstammung der Kinder vom Ehemann vor. Gleich würde es sich nach Schweizer Recht verhalten. Es müsse demnach von der rechtlichen Vaterschaft von Z. (sel.), für die beiden Kinder ausgegangen werden, weshalb entsprechende Beurkundungen im schweizerischen Personenstandsregister zu erfolgen hätten.

Erwägungen:

1. Eine ausländische Entscheidung oder ein Ereignis über den Zivilstand wird aufgrund einer Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen in das schweizerische Personenstandsregister (*Infostar*) eingetragen, wobei es sich um ein Zivilstandsereignis bezüglich eines Schweizer Bürgers bzw. einer Schweizer Bürgerin

rin oder um die Nachführung von bereits erfassten Zivilstandsdaten eines Ausländers bzw. einer Ausländerin handeln muss.

Die Eintragung ist zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen der Art. 25–27 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) erfüllt sind (Art. 32 IPRG i.V.m. Art. 23 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung [ZStV, SR 211.112.2] und Art. 45 Abs. 2 Ziff. 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB, SR 210]).

Örtlich zuständig ist der Heimatkanton der betroffenen Personen (Art. 23 Abs. 2 Bst. a ZStV) oder der aktuelle Wohnsitzkanton, wenn eine Person in *Infostar* abrufbar ist und eine Zuständigkeit nach der zuvor genannten Bestimmung entfällt (Art. 23 Abs. 2 Bst. b ZStV). [...]

2. Im vorliegenden Verfahren geht es um die Beurkundung von im Ausland erfolgten Geburten im schweizerischen Personenstandsregister (*Infostar*), wobei es sich bei den Gesuchstellern allesamt um ausländische Staatsbürger handelt. In der Regel werden in solchen Konstellationen Geburten in *Infostar* nicht erfasst. *Infostar* beschränkt sich auf Zivilstandsereignisse, welche Schweizerinnen oder Schweizer betreffen oder welche – auch bei Ausländerinnen und Ausländern – im Inland stattgefunden haben. Ist eine Ausländerin oder ein Ausländer aufgrund eines früheren Ereignisses bereits in *Infostar* erfasst, so werden die darauf folgenden Zivilstandsereignisse – bei deren Bekanntwerden – in *Infostar* nachgeführt (Art. 23 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 15 Abs. 2 und 5 ZStV).

Dies ist hier der Fall: Die Gesuchstellerin 1 hat am **. Februar 1999 in Zürich mit einem Schweizer Bürger eine Ehe geschlossen, wobei diese Ehe durch das Bezirksgericht Zürich am ** April 2006 wieder geschieden wurde; diese Zivilstandsereignisse und die Personendaten der Gesuchstellerin 1 sind in *Infostar* bereits erfasst.

3. Was die Abstammung der Kinder X. und Y. von der Gesuchstellerin 1 anbelangt, kann aufgrund der eingereichten Urkunden, den Abklärungen in Kolumbien und den Stellungnahmen der Gesuchsteller davon ausgegangen werden, dass die besagten Kinder tatsächlich von der Gesuchstellerin 1 geboren wurden.

Nach dem in der Schweiz geltenden Grundsatz «mater semper certa est» gilt die Gesuchstellerin 1 somit als die rechtmässige Mutter der besagten Kinder. Demnach kann die fragliche Mutterschaft im schweizerischen Personenstandsregister beurkundet werden.

4. Die Beurkundung einer Vaterschaft im schweizerischen Personenstandsregister kommt dagegen nur in Frage, wenn das massgebliche Recht die Vaterschaft vermutet oder die Vaterschaft durch eine zuständige Behörde festgestellt oder zugesprochen wurde oder auf einer Willenskundgebung beruht.

Im vorliegenden Fall möchten die Gesuchsteller den verstorbenen Z. als Vater der Kinder X. und Y. im schweizerischen Personenstandsregister beurkunden lassen. Bei den dazu erforderlichen Dokumenten (Art. 16 Abs. 2 ZStV) handelt es sich weder

um eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft noch um eine Vaterschaftsanerkennung durch Z.; auch wurden die besagten Kinder nicht durch Z. adoptiert.

Was die Vaterschaftsanerkennung anbelangt, wurde eine solche von der Gesuchstellerin 1 zwar zunächst behauptet. In der Stellungnahme vom **. Mai 2013 anlässlich des rechtliches Gehörs ist jedoch keine Rede mehr von einer Vaterschaftsanerkennung. Tatsächlich muss es als erwiesen gelten, dass Z. die Kinder X. und Y. nie als seine leiblichen Kinder anerkannt hat. So lässt sich aus den eingereichten kolumbianischen Geburtsscheinen der besagten Kinder, ausgestellt am **. Juli 2011 bzw. **. Februar 2012 (also nach dem Tod von Z.), keine Unterschrift entnehmen. Was das Kind Y. betrifft, wird in dessen Geburtsschein Z. nicht einmal erwähnt. Andere Urkunden, welche eine Vaterschaftsanerkennung belegen könnten, liegen nicht vor.

Auch die Akten des Scheidungsverfahrens in Sachen Z. und der Gesuchstellerin 1 lassen nur den Schluss zu, dass eine Vaterschaftsanerkennung nie stattgefunden hat. So ist diesen Akten zu entnehmen, dass die Ehe der Gesuchstellerin 1 mit Z. kinderlos blieb. Dies wird in der Begründung des rechtskräftigen Scheidungsurteils des Bezirksgerichts Zürich vom **. April 2006 ausdrücklich erwähnt (Erwägung III.1.), weshalb sich im Urteil logischerweise auch keine Regelungen von Kinderbelangen finden. Auch wird in der schriftlichen Klagebegründung anlässlich der Hauptverhandlung vom **. April 2006 ausdrücklich erwähnt, dass die Parteien seit ihrer Heirat am **. Februar 1999 weder zusammen gelebt haben «noch je sexuelle Beziehungen gepflegt» haben (Seite 1, Ehegeschichte). Entsprechend gab Z. anlässlich der Befragung an der Hauptverhandlung vom **. April 2006 zu Protokoll, dass ein Eheleben nie stattgefunden habe (S. 7 des Protokolls). Im Resultat wurde von einem Schweizer Gericht rechtsverbindlich festgehalten, dass der Ehe zwischen der Gesuchstellerin 1 und Z. keine Kinder entsprungen sind; Gegenteiliges wurde von der Gesuchstellerin 1 nie geltend gemacht.

Wenn nun die Gesuchstellerin 1 behauptet, der verstorbene Z. habe eines der beiden Kinder, nämlich den Gesuchsteller 2, anlässlich seiner Geburt in Kolumbien anerkannt, so ist dies widersprüchlich und unglaubwürdig. Es ist nicht einleuchtend, warum die behauptete Kindesanerkennung, die im Jahr 2000 stattgefunden haben müsste, anlässlich des Scheidungsverfahrens im Jahr 2006 von der Gesuchstellerin 1 und auch von Z. verschwiegen worden sein soll. Mehr noch müsste bei einem Verschweigen der behaupteten Kindesanerkennung von einer Irreführung des Scheidungsgerichts ausgegangen werden, weil die Kinderlosigkeit der Parteien ausdrücklich thematisiert wurde. Dies wiederum käme einem Verstoss gegen den damaligen § 149 der zürcherischen Zivilprozessordnung gleich, auf welchen die Gesuchstellerin 1 und Z. ausdrücklich aufmerksam gemacht wurden (vgl. S. 6 des Protokolls der Hauptverhandlung vom **. April 2006).

Im Übrigen wurde von der Gesuchstellerin 1 ausdrücklich bestätigt, dass Z. nicht der leibliche Vater der Kinder X. und Y. ist.

Zusammenfassend kann eine Kindesanerkennung nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein, weshalb einschlägige Normen des internationalen Privatrechts nicht zur Anwendung kommen können (insbesondere nicht Art. 73 IPRG).

5. Da die Anerkennung einer im Ausland erfolgten Kindesanerkennung – wie gesehen – ausser Frage steht, ist die beantragte Beurkundung der Vaterschaft von Z. im schweizerischen Personenstandsregister nur noch aufgrund einer Vaterschaftsvermutung denkbar; ausländische Vaterschaftsurteile oder im Ausland erfolgte Adaptionen liegen ohne Zweifel nicht vor. In diese Richtung weisen denn auch die Ausführungen des Rechtsvertreters der Gesuchstellerin 1 in der Stellungnahme vom **. Mai 2013.

Wie in dieser Stellungnahme zutreffend ausgeführt wird, handelt es sich im vorliegenden Fall um einen internationalen Sachverhalt, weshalb die Gesetzgebung über das internationale Privatrecht zu beachten ist. Mangels staatsvertraglicher Regelungen (Art. 1 Abs. 2 IPRG) sind im vorliegenden Fall einzig die Bestimmungen des IPRG massgebend. Ebenfalls zutreffend ist die Meinung des Rechtsvertreters der Gesuchstellerin 1, wonach im vorliegenden Fall in der Frage der allfälligen Entstehung von Kindesverhältnissen zu Z. – gestützt auf Art. 68 Abs. 1 IPRG – kolumbianisches Recht zur Anwendung kommt. Zum Zeitpunkt der Geburten der Kinder X. und Y. (Art. 69 Abs. 1 IPRG), hatten diese Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 20 Abs. 1 Bst. b IPRG) ohne jeden Zweifel in Kolumbien, was im Übrigen von Geburt an bis heute der Fall ist. Kolumbianisches Recht kommt auch dann zur Anwendung, wenn man im vorliegenden Fall Art. 68 Abs. 2 IPRG als einschlägig erachtet, da die Gesuchstellerin 1 und die Kinder X. und Y. die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen.

Entgegen der Meinung der Gesuchstellerin 1 kommen im vorliegenden Fall aber die kolumbianischen Regelungen bezüglich der «in der Ehe erzeugten ehelichen Kinder» (Art. 213–235 des kolumbianischen Zivilgesetzbuches; siehe dazu BERGMANN/FERID/HENRICH, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Kolumbien, 118. Lieferung, S. 29 ff.) nicht zur Anwendung. Die Gesuchstellerin 1 behauptet nämlich selber, die am **. Februar 1999 in Zürich geschlossene Ehe mit Z. «weder der schweizerischen Vertretung in Kolumbien, noch der kolumbianischen Vertretung in der Schweiz mitgeteilt» zu haben. Die Ehe konnte zum Zeitpunkt der Geburten der Kinder X. und Y. bzw. der entsprechenden Registrierung auch keiner anderen kolumbianischen Behörde bekannt gewesen sein, zumal die von der Gesuchstellerin 1 behauptete Kindesanerkennung durch den verstorbenen Z. sonst gar nicht nötig gewesen wäre, weil – wie behauptet – bereits Art. 213 des kolumbianischen Zivilgesetzbuches ein Kindesverhältnis hätte entstehen lassen.

In Kolumbien galt die Gesuchstellerin 1 zum Zeitpunkt der Geburten der Kinder X. und Y. und auch bei der nachfolgenden Registrierung dieser Geburten als unverheiratet (jedenfalls nicht verheiratet mit Z., weil den zuständigen kolumbianischen Behörden die in der Schweiz geschlossene Ehe der Gesuchstellerin 1 nicht bekannt war und demzufolge über eine Anerkennung dieser Ehe in Kolumbien gar nie befunden wurde).

In diesem Sinne lautet auch der Bericht der Vertrauensanwälte der schweizerischen Vertretung in Bogota (Kolumbien) vom **. Januar 2013. Im Wesentlichen gehen aus dem Bericht folgende Erkenntnisse hervor:

- Die Geburtsscheine der Kinder X. und Y. werden als authentisch befunden. Die Angaben aus den Geburtsscheinen stimmen mit jenen bei der «Registraduría» in C. (Kolumbien) überein.
 - Die mit der Anmeldung der Geburten notwendigen Urkunden wurden von der Gesuchstellerin 1 unterzeichnet. Auf diesen Urkunden findet sich jedoch keine Unterschrift Z.
 - Für den Fall von ehelich gezeugten bzw. geborenen Kindern muss der Bestand der Ehe bei der Registrierung der Geburten bewiesen sein. Ein solcher Beweis konnte im vorliegenden Fall nicht gefunden werden, weshalb die Kinder X. und Y. in Kolumbien als nicht ehelich gezeugte Kinder gelten.
 - In solchen Fällen gilt das kolumbianische Dekret Nr. 1260 vom 27. Juli 1970 (vgl. dazu auch BERGMANN/FERID/HENRICH, a.a.O., S. 38). Dieses Dekret sieht in Art. 53 vor, dass der leibliche Vater sein Kind ausdrücklich anerkennen muss, wenn er auch rechtlich als Vater des Kindes gelten soll. Hierzu wäre anlässlich der Anmeldung einer Geburt ein ergänzender Zivilstandsakt vorzunehmen, aus dem der Name des biologischen Vaters und die Unterschrift des Anerkennenden hervor gehen. Oder aber die Ehe zwischen der Mutter und dem biologischen Vater müsste wiederum belegt sein.
 - Im Resultat kommen die Vertrauensanwälte zum Schluss, dass alleine aus den vorgelegten Geburtsscheinen der Kinder X. und Y. die Vaterschaft von Z. nicht bewiesen sei. Mit anderen Worten gilt Z. in Kolumbien nicht als Vater der besagten Kinder.
6. Bei diesem Ergebnis muss nicht weiter geprüft werden, ob die Beurkundung der Geburten im schweizerischen Personenstandsregister mit dem verstorbenen Z. als Vater mit dem schweizerischen *ordre public* vereinbar wäre (Art. 27 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 IPRG). Auch muss nicht weiter geprüft werden, ob die Rechte von Drittpersonen, insbesondere des/der tatsächlichen Vaters/Väter der Kinder X. und Y. oder des offensichtlich vorgeschobenen Vaters (Z.) und seinen Hinterbliebenen allenfalls missachtet wurden, was einer Beurkundung in der Schweiz entgegen stehen würde (Art. 27 Abs. 2 Bst. a und b i.V.m. Art. 32 Abs. 3 IPRG).
7. Was den Familiennamen der Gesuchsteller 2 und 3 anbelangt, ist zunächst deren Wohnsitz im Sinne von Art. 20 IPRG relevant (Art. 37 Abs. 1 IPRG). Dieser liegt zweifellos in Kolumbien. Für den Familiennamen der Kinder gilt demnach kolumbianische (Kollisions-)Recht. Zudem könnten die Gesuchsteller 2 und 3 verlangen, dass ihre Familiennamen dem kolumbianischen Heimatrecht untersteht (Art. 37 Abs. 2 IPRG).

Im vorliegenden Fall kann für den Gesuchsteller 2 demnach die ausgewiesene und in Kolumbien zulässige Namensführung «[X.]» und für den Gesuchsteller 3 die ausgewiesene und in Kolumbien zulässige Namensführung «[Y.]» im schweizerischen Personenstandsregister erfasst werden. Diese Angaben sind nur bei der Gesuchstellerin 1 im Zusammenhang mit der Beurkundung der Mutterschaft (vgl. Erwägung 3) aufzunehmen.

8. [Kostenfolgen]

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich
verfügt:

- I. Die am **. Januar 2000 in [C.] (Kolumbien) erfolgte Geburt von [X.], wird im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen. Als Mutter des Kindes ist [M.] kolumbianische Staatsbürgerin, einzutragen. Das Kind ist kolumbianischer Staatsbürger und führt gemäss kolumbianischem Recht den Familiennamen [X.].
- II. Die am **. Dezember 2002 in [C.] (Kolumbien) erfolgte Geburt von [Y.] wird im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen. Als Mutter des Kindes ist [M.], kolumbianische Staatsbürgerin, einzutragen. Das Kind ist kolumbianischer Staatsbürger und führt gemäss kolumbianischem Recht den Familiennamen [Y.].

[...]